

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. OKTOBER 2013**

**Text: René HOFFMANN**

Der Ankauf von 7 Fotokopiermaschinen für die Volksschulen der Gemeinde wurde vom Rat genehmigt. Die Lieferung der Geräte wird sich über die Jahre 2013, 2014 und 2015 erstrecken. Insgesamt sind für diese Anschaffungen Kosten von 24.000,00 € zu erwarten.

Der Stadtrat erteilte den Auftrag für den Ankauf von etwa 150.000 Liter Heizöl und zirka 50.000 Liter Dieseltreibstoff für die verschiedenen Dienste der Gemeinde für das Jahr 2014. Die Kostenschätzung aufgrund der aktuellen Einheitspreise wurde auf 196.955,00 € festgelegt.

Im Rahmen des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith genehmigte der Rat die Ausführungskonvention 2013 für die 3. Konvention namentlich der Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter der Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler.

Der definitive Beschluss zum Verkauf der Gemeindeparzellen Nummer 20 A und 20 B katastriert in der Gemarkung Recht zu jeweils 150,00 € wurde einstimmig genehmigt.

Auch der Geländetausch in Schlierbach ohne Auszahlung eines Wertunterschiedes wurde vom Rat definitiv genehmigt.

Der Verkauf eines Geländes von 38 m<sup>2</sup> in Recht, Hunnert aus dem öffentlichen Eigentum zum Preis von 3,75 € pro m<sup>2</sup> wurde prinzipiell genehmigt.

Ebenfalls als Prinzipbeschluss wurde der Verkauf eines Geländes von 40 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Sankt Vith zum Abschätzpreis von 30,00 € pro m<sup>2</sup> genehmigt

Der Geländetausch ohne Auszahlung eines Wertunterschiedes in Neidingen wurde als Prinzipbeschluss gefasst.

Der Gemeinderat legte den Inhalt des zu erstellenden Umweltberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan „Freizeitgebiet Wiesenbach“ fest. Insgesamt 14 Punkte müssen aufgrund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie festgelegt werden. Der Entwurf bezüglich des Inhaltes des Umweltberichtes und den Vorentwurf des kommunalen Raumordnungsplans „Freizeitgebiet Wiesenbach“ wird dem KBARM und dem Wallonischen Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung zur Begutachtung unterbreitet werden.

Der Tagesordnung der Außergewöhnlichen Generalversammlung der Interkommunalen INTEROST vom 2. Dezember 2013 zur Fusion der Interkommunalen IDEG, IEH, IGH, INTEROST, INTERLUX, INTERMOSANE, SEDILEC und SIMOGEL durch Gründung einer neuen Interkommunalen namens „ORES Assets“ wurde mehrheitlich zugestimmt.

Die Tagesordnungen der ordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen AIVE, INTEROST und der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden vom Rat genehmigt.

Das kommunale Aktionsprogramm 2014-2016 in Sachen Wohnungswesen der Gemeinde Sankt Vith wurde vom Rat genehmigt. Der Rat hat zwei Projekte eingetragen, um die in Aussicht gestellte Bezuschussung von Seiten der Wallonischen Region zu ermöglichen.

Für das Gemeindeschulwesen der Stadt Sankt Vith hat der Rat die jährliche Organisation auf Grund der Stellenberechnung vom 1. Februar 2013 für das Schuljahr 2013/2014 festgelegt.

Der Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2013 an die Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (von 0,05 € pro Einwohner) in Höhe von 474,00 € genehmigte der Stadtrateinstimmig.

Der Stadtrat beschloss Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Vereine der Gemeinde für das Rechnungsjahr 2013. Somit erhalten:

Sportvereine: 40.558,52 €

Freizeitvereine: 450,00 €

Gesangvereine: 14.312,73 €

Instrumentalensembles: 4.058,07 €

Musikvereine: 11.084,56 €

Theatergruppen: 3.192,49 €

Tanzgruppen 962,32 €

Folklorevereine: 2.150,73 €

Öffentliche Bibliotheken: 20.381,94 €.

Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine sowie für soziale und kulturelle Organisationen beläuft sich insgesamt auf 9.483,23 €.

Die Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith für die Beschützende Werkstätte Meyerode während eines Zeitraums von 5 Jahren an einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000,00 €, welcher nach dem bekannten Schlüssel unter die 5 südlichen Gemeinde aufgeteilt wird. 50 % werden laut Einwohnerzahl der Gemeinde und 50 % laut Herkunft der Arbeitnehmer verrechnet.

Die Auszahlung eines Funktionszuschusses in Höhe von 3.613,19 € für das Rechnungsjahr 2013 an das Jugendinformationszentrum „JIZ“ wurde vom Rat genehmigt, insofern die andern beteiligten Gemeinden ebenfalls diesen

Beschluss in ihren Räten fassen und ihren vertraglich festgelegten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem "JIZ" nachkommen für die Jahre 2013-2015.

Die zweite Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Sankt Vith für das Jahr 2013 wurde vom Rat gebilligt. Für die Heizung der Kirche wurden 10.000,00 € mehr eingesetzt. Auch für die Renovierung des Pfarrhauses wurden 4.400,00 € mehr eingetragen.

Die Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung bleiben auch im Jahr 2014 bei 1.700. Die Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen bleibt ebenfalls bei 6 %.

Die Steuer auf GSM Sendemasten wurde auf 4.000,00 € festgelegt.

Die Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes bleibt auch im kommenden Jahr für Einpersonenhaushalte bei 85,00 € und für Mehrpersonenhaushalte bei 105,00 €. Die Gebühr pro entsorgten Kilogramm beträgt 0,26 €.

### **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2013**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Frau THEODOR-SCHMITZ und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

#### **I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

##### **1. Gemeindegrundschulen. Genehmigung des Ankaufs von Fotokopiermaschinen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a und 3°, b);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25. April 2012 über die Anschaffung von drei Fotokopiermaschinen und der diesbezüglichen Auftragsvergabe durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 26. Juni 2012;

In Erwägung, dass die Fotokopiergeräte in allen Schulniederlassungen schrittweise ersetzt werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 24.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und sich auf die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 erstrecken;

In Anbetracht dessen, dass die vorhandenen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 aufgestockt werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass in den Schulen zu viele Fotokopien gemacht würden)

**Artikel 1:** Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: 7 Kopiermaschinen gemäß beiliegendem Lastenheft.

**Artikel 2:** Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 24.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die erforderlichen Mittel für das laufende Jahr werden in der zweiten Haushaltsplanänderung 2013 aufgestockt.

**Artikel 3:** Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

**Artikel 4:** Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

##### **2. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Gebäude, Einrichtungen und Dienste der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2014. Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 196.955,00 € geschätzt werden können (für eine geschätzte Menge von 150.000 l Heizöl und 50.000 l Diesel);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: zirka 150.000 l Heizöl und zirka 50.000 l Dieseltreibstoff für die verschiedenen Dienste der Gemeinde für das Jahr 2014.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 196.955,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Lieferauftrag wird mittels offenen Angebotsauftrags vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (2 a.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

## 2. a. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith: Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler. Genehmigung der Ausführungskonvention 2013.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 20. November 1991 über die Ausführung des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 hinsichtlich des Beitritts der Gemeinde Sankt Vith zur „ländlichen Entwicklung“;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat den Entwurf des Projektes eines Planes zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith am 26.02.2010 genehmigt hat;

In Anbetracht dessen, dass der Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith durch Erlass der wallonischen Region vom 27.01.2011 genehmigt worden ist für eine Dauer von fünf Jahren;

In Erwägung dessen, dass das Projekt zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler als Priorität Nr. 3 im Programm der ländlichen Entwicklung eingetragen ist;

Angesichts dessen, dass die Ausführungskonvention für das Jahr 2013 für dieses Projekt nun vorliegt (Schreiben vom 17.10.2013);

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde Sankt Vith ist es angemessen, die Bezuschussung der öffentlichen Hand zu beantragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Ausführungskonvention 2013 für das Projekt zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler gemäß der beiliegenden Vorlage und den darin enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu genehmigen.

Artikel 2: Die Projektkosten in einer Gesamthöhe von 397.741,85 € (MwSt., Honorare und Sicherheitskoordination inbegriffen), aufgeteilt in 359.541,85 € über den Dienst „Ländliche Entwicklung“ und 38.200,00 € über den Dienst „Espaces verts“ werden genehmigt.

Artikel 3: Die finanzielle Beteiligung der „Ländlichen Entwicklung“ in Höhe von 215.725,11 € (60 % von 359.541,85 €) und die finanzielle Beteiligung des Dienstes „Espaces Verts“ in Höhe von 24.830,00 € (65 % von 38.200,00 €) sowie der verbleibende Gemeindeanteil in Höhe von insgesamt 157.186,74 € werden genehmigt und im Haushaltsplan des Jahres 2014 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 3. Verkauf der Parzelle Nr. 20 A, katastriert Gemarkung 6, Flur P, in Recht an Herrn Bernard RENTMEISTER und der Parzelle Nr. 20 B, ebenfalls katastriert Gemarkung 6, Flur P, an Frau Karin MICHELS: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Bernard RENTMEISTER, wohnhaft in Ligneuville, Grand Rue, 86, 4960 Malmedy, vom 2. April 2013 auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 20 A, katastriert Gemarkung 6, Flur P;

Aufgrund des bekundeten Interesse der Frau Karin MICHELS, wohnhaft in Bergstraße, Recht, 8, 4780 Sankt Vith, die Parzelle Nr. 20 B, katastriert Gemarkung 6, Flur P, zu erwerben;

Aufgrund des beiliegenden Auszuges aus dem Katasterplan;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 20. Juni 2013;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Bernard RENTMEISTER vom 5. Juli 2013;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Karin MICHELS vom 7. August 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25. September 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 20 A, katastriert Gemarkung 6, Flur P, in Recht, mit einer Fläche von 299 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle, zu dem durch das Immobilienerwerbskomitee abgeschätzten Preis von 150,00 € an Herrn Bernard RENTMEISTER, wohnhaft in Ligneuville, Grand Rue, 86, 4960 Malmedy, definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 20 B, katastriert Gemarkung 6, Flur P, in Recht, mit einer Fläche von 306 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle, zu dem durch das Immobilienerwerbskomitee abgeschätzten Preis von 150,00 € an Frau Karin MICHELS, wohnhaft in Bergstraße, Recht, 8, 4780 Sankt Vith, definitiv zuzustimmen, wobei die Erwerberin, Frau Karin MICHELS, ein unentgeltliches Fahrrecht über die Parzelle Nr. 20 B entlang der Parzelle Nr. 20 A und dies in einer Breite von 5 Meter, um die Parzellen Nr. 12 A und 12 B zeit- und sachgemäß erreichen zu können, gewährt. Dieses Fahrrecht wird für eine unbestimmte Dauer eingeräumt.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Bernard RENTMEISTER, und der Erwerberin, Frau Karin MICHELS, sind.

#### 4. Geländetausch mit Herrn Yves TACK in Schlierbach ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Yves TACK auf Erwerb des ehemaligen Fußpfades entlang seines Eigentums in Schlierbach, welches öffentliches Eigentum der Gemeinde Sankt Vith ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass auf der gegenüberliegenden Seite der Parzelle des Herrn TACK ein Weg in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith übernommen werden soll, um somit Bauland zu erschließen, was auch zum Nutzen des Herrn TACK wäre;

Aufgrund des Vorschlages der Gemeinde Sankt Vith, einen Tausch vorzunehmen im Interesse aller Anlieger des zukünftigen öffentlichen Weges in Schlierbach;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 20. September 2013;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25. September 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Yves TACK, wohnhaft in Rue Saint-Martin, 77, 7500 Tournai, vom 1. Oktober 2013;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass er nicht einverstanden ist, dass Einwohner der Gemeinde ihr Eigentum ohne Entschädigung an die Gemeinde abtreten, es solle zumindest der symbolische € seitens der Gemeinde entrichtet werden.)

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Herr Yves TACK, wohnhaft in Rue Saint-Martin, 77, 7500 Tournai, erhält das laut Stadtratsbeschluss vom 25. September 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück, so wie es auf dem beiliegenden Katasterplanauszug in gelber Farbe eingetragen ist, katastriert Gemarkung 4, Flur F, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 106 A, 108 C und der Parzelle Nr. 108 B, mit einer Fläche von 315 m<sup>2</sup> von der Stadt Sankt Vith.

- Die Stadt Sankt Vith erhält im Gegenzug das „Teilstück 6“ aus der Parzelle Nr. 108 B, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 20. September 2013 in gelber Farbe eingezeichnet ist, mit einer Gesamtfläche von 191 m<sup>2</sup> von Herrn Yves TACK, wohnhaft in Rue Saint-Martin, 77, 7500 Tournai.

Der Tausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Das durch die Stadt Sankt Vith erworbene „Teilstück 6“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zwecks Ausbaus des öffentlichen Weges einzuverleiben.

Artikel 3: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee von der Stadt Sankt Vith getragen werden.

#### 5. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzellen Nr. 339 A und Nr. 339/02, sowie der Parzelle Nr. 339/02 an Herrn Pierre Raymond SCHAUS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Pierre Raymond SCHAUS auf Erwerb von Gelände (gelegen vor seinem Eigentum) in Recht vom 7. August 2013;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt, d.h. seinerzeit wurde das Gemeindeeigentum überbaut und durch den Verkauf der Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum wird die Wegeflucht begradigt;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 9. Oktober 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück mit einer vermessenen Fläche von 17 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 9. Oktober 2013 in roter Farbe umrandet ist, gelegen Gemarkung 6, Flur M, angrenzend an die Parzelle Nr. 339/02 und an die Parzelle Nr. 339 A, aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des unter Artikel 1 deklassierten Teilstückes mit einer vermessenen Fläche von 17 m<sup>2</sup> sowie der Parzelle Nr. 339/02, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 21 m<sup>2</sup>, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 9. Oktober 2013 in blauer Farbe umrandet ist, zum Preis von 3,75 €/m<sup>2</sup> an Herrn Pierre Raymond SCHAUS, wohnhaft in Hinnert, Recht, 5, 4780 Sankt Vith, im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Herrn Pierre Raymond SCHAUS an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 38 m<sup>2</sup> x 3,75 €/m<sup>2</sup> = 142,50 €

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Pierre Raymond SCHAUS, sind.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

6. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur D, zwischen den Parzellen Nr. 101 X und Nr. 101 W, sowie des Bodens der Parzelle Nr. 101/02, an die Gesellschaft Rainer GILS PGmbH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt, da es sich bei dem zu verkaufenden Gelände um einen ehemaligen Pfad längs der Wiesenbachstraße handelt und der Pfad vor Ort nicht mehr besteht und es demnach angebracht ist, diesen an den Anlieger zu verkaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft Rainer GILS PGmbH laut Vorverkaufsvertrag der zukünftige Besitzer der Immobilie, gelegen Bernhard-Willems-Straße, 19, ist;

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft Rainer GILS PGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rainer GILS, mit Geschäftssitz in der Bernhard-Willems-Straße, 28, 4780 Sankt Vith, auf Bereinigung der Situation, vom 19. September 2013;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros MREYEN vom 18. Juli 1996;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 14. Juli 2011;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens der Gesellschaft Rainer GILS PGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rainer GILS, vom 3. Oktober 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 6 m<sup>2</sup> und das Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 12 m<sup>2</sup>, gelegen in Sankt Vith, in der Bernhard-Willems-Straße, 19, katastriert Gemarkung 1, Flur D, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 18. Juli 1996 in gelber Farbe eingezeichnet sind, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des unter Artikel 1 deklassierten Lose 1 und 2 mit einer Gesamtfläche von 18 m<sup>2</sup> sowie des Bodens der Parzelle Nr. 101/02, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer Fläche laut Katastermutterrolle von 22 m<sup>2</sup>, zum Abschätzpreis von 30,00 €/m<sup>2</sup> an die Gesellschaft Rainer GILS PGmbH, mit Geschäftssitz in der Bernhard-Willems-Straße, 28, 4780 Sankt Vith, im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch die Gesellschaft Rainer GILS PGmbH an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 40 m<sup>2</sup> x 30 €/m<sup>2</sup> = 1.200,00 €

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Gesellschaft Rainer GILS PGmbH, sind.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

7. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Neidingen zwischen der Familie TRIERSCHIED und der Stadt Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Erbgemeinschaft Heinrich TRIERSCHIED, Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith, vom 5. November 2012 auf Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Neidingen;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 30. September 2013;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Danny TRIERSCHIED, wohnhaft in Oudler, 72/S, 4791 Burg-Reuland, der Frau Petra TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith, des Herrn Robert TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith und des Herrn Ewald TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 58/A, 4783 Sankt Vith, vom 21. Oktober 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück mit der Bezeichnung „Los 3“ mit einer vermessenen Fläche von 12 m<sup>2</sup> und das Teilstück mit der Bezeichnung „Los 4“ mit einer vermessenen Fläche von 12 m<sup>2</sup>, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN vom 30. September 2013 in gelber Farbe (Los 3) und in blauer Farbe (Los 4) eingezeichnet sind, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

Die Stadt Sankt Vith tritt folgende Lose an Herrn Danny TRIERSCHIED, wohnhaft in Oudler, 72/S, 4791 Burg-Reuland, der Frau Petra TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith, des Herrn Robert TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith und des Herrn Ewald TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 58/A, 4783 Sankt Vith, ab:

- das unter Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 12 m<sup>2</sup>, gelegen Gemarkung 4, Flur P, entlang der Parzelle Nr. 48 A und Nr. 526 K;
- das unter Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 12 m<sup>2</sup>, gelegen Gemarkung 4, Flur P, entlang der Parzelle Nr. 526 K;

Die Stadt Sankt Vith erhält von Herrn Danny TRIERSCHIED, wohnhaft in Oudler, 72/S, 4791 Burg-Reuland, Frau Petra TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith, Herrn Robert TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith und Herrn Ewald TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 58/A, 4783 Sankt Vith:

- ein Teilstück aus der Parzelle Nr. 46 B, katastriert Gemarkung 4, Flur P, mit der Bezeichnung „Los 1“, mit einer vermessenen Fläche von 25 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 30. September 2013 in lila Farbe eingezeichnet ist;
- ein Teilstück aus der Parzelle Nr. 46 B und der Parzelle Nr. 526 M, katastriert Gemarkung 4, Flur P, mit der Bezeichnung „Los 2“, mit einer vermessenen Fläche von 82 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 30. September 2013 in grüner Farbe eingezeichnet ist.

Der Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Die durch die Stadt Sankt Vith erworbenen Teilstücke „Los 1“ und „Los 2“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Antragsteller, Herrn Danny TRIERSCHIED, Frau Petra TRIERSCHIED, Herrn Robert und Herrn Ewald TRIERSCHIED, sind.

Artikel 5: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

#### 8. Festlegung des Inhaltes des Umweltverträglichkeitsberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan „Freizeitgebiet Wiesenbach“.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25.09.2013 über die Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, abweichend vom Sektorenplan;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan „Freizeitgebiet Wiesenbach“ wie folgt zu bestimmen:

1. eine Zusammenfassung des Inhalts, eine Beschreibung der Ziele des Vorentwurfes des Planes sowie dessen Verbindungen mit anderen relevanten Plänen oder Programmen;
2. die Rechtfertigung des Vorentwurfes zum Plan, was die Bestimmungen von Artikel 1 § 1 betrifft;
3. die Merkmale des betroffenen Gebiets hinsichtlich der Bevölkerung und der Umwelt, und dessen Potentialitäten sowie die voraussichtliche Entwicklung der Umweltlage im Falle einer Nichtdurchführung des Planes;
4. die umweltbezogenen Merkmale der Gebiete, die erheblich betroffen werden könnten;
5. die mit dem Vorentwurf des kommunalen Raumordnungsplans verbundenen umweltbezogenen Probleme bezüglich der Gebiete, die eine besondere Bedeutung für die Umwelt aufweisen, wie z.B. die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG bestimmten Gebiete;
6. die umweltbezogenen Probleme bezüglich Gebiete, in denen sich Betriebe niederlassen könnten, die mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EWG verbunden sind, oder wenn der Vorentwurf zum Plan die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe solcher Betriebe vorsieht;
7. die relevanten Ziele in Sachen Umweltschutz und die Art und Weise, wie sie im Rahmen der Ausarbeitung des Planes in Betracht gezogen werden;
8. die voraussichtlichen, bedeutsamen Ein- und Auswirkungen, nämlich die sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowohl positiven als auch negativen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, der Bevölkerung, der menschlichen Gesundheit, der Fauna, der Flora, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der materiellen Güter, des Kulturerbes, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und der Landschaft sowie der Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren;
9. die Ein- und Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
10. die Maßnahmen, die zu treffen sind, um die unter Punkt 8. und 9. erwähnten negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen;
11. die Darstellung von möglichen Alternativen und deren Rechtfertigung, was die Bestimmungen der Punkte 1. bis 10. betrifft;
12. eine Beschreibung des gewählten Bewertungsverfahrens und der angetroffenen Schwierigkeiten;
13. die in Betracht gezogenen Maßnahmen zur Begleitung der Durchführung des kommunalen Raumordnungsplans;
14. eine nicht-technische Zusammenfassung der oben erwähnten Informationen.

Artikel 2: Den Entwurf bezüglich des Inhalts des Umweltverträglichkeitsberichts und den Vorentwurf des kommunalen Raumordnungsplanes „Freizeitgebiet Wiesenbach“ dem kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität, sowie dem Wallonischen Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung, zur Begutachtung zu unterbreiten.

### III. Verschiedenes

#### 9. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunalen INTEROST vom 2. Dezember 2013: Fusion der Interkommunalen IDEG, IEH, IGH, INTEROST, INTERLUX, INTERMOSANE, SEDILEC und SIMOGEL durch Gründung einer neuen Interkommunalen namens ORES Assets.

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale INTEROST;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde durch Schreiben vom 30. September 2013 zur Teilnahme an der Außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 2. Dezember 2013 einberufen wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und insbesondere dessen Artikel L1523-6 und L1523-11 bis L1523-14;

In Anbetracht dessen, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung vom Gemeinderat, im Verhältnis zur Zusammensetzung desselben, unter den Mitgliedern des Rates oder des Gemeindekollegiums bezeichnet werden, und dass die Anzahl der Delegierten pro Gemeinde auf fünf festgelegt ist, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten;

In Anbetracht dessen, dass Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verfügt, dass die Delegierten jeder Gemeinde der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;

Aufgrund der Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Genehmigung der Fusion.
2. Genehmigung des Entwurfs der Gründungsurkunde und der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Gemeinde im Sinne des oben genannten Dekretes ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale voll ausschöpfen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig ist, dass der Stadtrat seine Stellungnahme zum geplanten Fusionsvorgang abgibt;

In Anbetracht der Einberufung zur Außerordentlichen Generalversammlung beigefügten Dossiers, und zwar:

1. Eine Nota zur Vorstellung des Fusionsprojektes;
2. Der Fusionsentwurf, der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 17. September 2013 erstellt wurde, in Anwendung von Artikel 706 des Gesellschaftsgesetzbuches;
3. Der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 17. September 2013 erstellte Bericht, in Anwendung von Artikel 707 des Gesellschaftsgesetzbuches;
4. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers, in Anwendung von Artikel 708 des Gesellschaftsgesetzbuches;
5. Der Finanzplan von ORES Assets, der in Anwendung von Artikel 391 des Gesellschaftsgesetzbuches erstellt wurde;
6. Der Entwurf der Gründungsurkunde der Interkommunalen ORES Assets und die Statuten von ORES Assets;

In der Erwägung, dass sich aus diesen gesamten Elementen ergibt, dass es im kommunalen Interesse ist, diesen Fusionsvorgang durchzuführen;

In der Erwägung, dass die geplante Fusion demzufolge angenommen werden sollte;

In der Erwägung, dass es ebenfalls gilt, den Entwurf der Gründungsurkunde und die Statuten der neuen Interkommunale, die aus dieser Fusion hervorgeht, zu genehmigen;

Beschließt der Stadtrat:

Artikel 1: Die Fusion, so wie diese im Fusionsentwurf beschrieben ist, den der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 17. September 2013 erstellt hat, mehrheitlich zu genehmigen, und zwar mit 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Herr HANNEN und Herr BERENS) und 3 Enthaltungen (Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr BONGARTZ und Frau ARIMONT-BEELDENS) angesichts der Bedenken hinsichtlich einer zu großen, nicht mehr überschaubaren Institution, wobei insbesondere die Zukunft der kleinen, ländlichen Gemeinden ungewiss sei.

Artikel 2: Den Entwurf der Gründungsurkunde und die Statuten der Interkommunale ORES Assets mehrheitlich zu genehmigen, und zwar mit 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Herr HANNEN und Herr BERENS) und 3 Enthaltungen (Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr BONGARTZ und Frau ARIMONT-BEELDENS).

Artikel 3: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Frau Alexandra KNAUF und Herrn Erik SOLHEID damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Verhältnis der im Gemeinderat abgegebenen Stimmen zu erstatten.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Artikel 5: Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an:

- die Interkommunale INTEROST,
- an die Delegierten der Stadt Sankt Vith,
- an den Regionalminister, der für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist;
- sowie an die Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

#### 10. Andere Interkommunale – Generalversammlungen. Stellungnahme.

##### 10. A. Interkommunale AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 6. November 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 3. Oktober 2013 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, den 6. November 2013 um 18:00 Uhr in „La Ferme du Château“, Basseilles, 1 in 6970 Tenneville stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 6. November 2013, um 18:00 Uhr, in „La Ferme du Château“, Basseilles, 1 in 6970 Tenneville, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 6. November 2013 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

##### 10. B. Interkommunale INTEROST – Ordentliche Generalversammlung am 2. Dezember 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale INTEROST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 2. Dezember 2013 um 17:30 Uhr am Gesellschaftssitz der Gesellschaft INTEROST, Vervierser Straße, 64-68 in 4700 Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Punkt der nachstehenden Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 2013 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

Einziger Tagesordnungspunkt: Genehmigung des Strategischen Plans 2014-2016.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Frau Alexandra KNAUF und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

#### 10. C. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ordentliche Generalversammlung am 25. November 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 25. November 2013 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus Amel, Wittenhof, 9 in 4770 Amel;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 25. November 2013 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2012/2013, Resultatsrechnung 2012/2013;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2013/2014;
5. Informationen zum Vertragende der Interkommunalen zum 29.08.2015;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Andrea PAASCH-KREINS und Frau Irene KALBUSCH-MERTES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

#### 11. Kommunales Aktionsprogramm 2014-2016 in Sachen Wohnungswesen der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und über die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse, insbesondere des Artikels 188, §2, Absatz 1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 19.07.2001 in Bezug auf das kommunale Aktionsprogramm in Sachen Wohnungswesen abgeändert durch den Erlass vom 03.05.2007;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 18.07.2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Herr HOFFMANN, Herr WEISHAUPT und Herr KARTHÄUSER mit der Begründung, dass das Projekt am ehemaligen Fußballplatz in der Malmedyer Straße nicht ausgereift sei).

Das kommunale Aktionsprogramm 2014-2016 in Sachen Wohnungswesen der Gemeinde Sankt Vith gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

#### 12. Grundschulwesen der Gemeinde Sankt Vith. Organisation des Schuljahres 2013/14 auf der Grundlage des Stundenkapitals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht, dass ab dem Schuljahr 2001/2002 als Stichtag der 1. Februar zur Festlegung des Stellenkapitals für das Schuljahr gilt;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig den Gemeindegemeinschaftsunterricht für das Schuljahr 2013/2014 wie folgt zu organisieren:

##### I. Schulgruppe: Fusion Sankt Vith-Crombach-Hinderhausen

a.) Kindergartenunterricht:

Sankt Vith:	50 Kinder	77 Stellenkapital
Crombach:	16 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	15 Kinder	28 Stellenkapital



Total:		133 Stellenkapital
b.) Primarschulunterricht:		
Sankt Vith:	113 Kinder	156 Stellenkapital
Crombach:	25 Kinder	48 Stellenkapital
Hinderhausen:	29 Kinder	54 Stellenkapital
Total:		258 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden

## II. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

a.) Kindergartenunterricht:		
Recht:	48 Kinder	77 Stellenkapital
Emmels:	35 Kinder	63 Stellenkapital
Rodt:	21 Kinder	42 Stellenkapital
Total:		182 Stellenkapital
b.) Primarunterricht:		
Recht:	106 Kinder	150 Stellenkapital
Emmels:	55 Kinder	84 Stellenkapital
Rodt:	23 Kinder	48 Stellenkapital
Total:		282 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden
Koordination:		6 Perioden

## III. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

a.) Kindergartenunterricht:		
Schönberg:	28 Kinder	56 Stellenkapital
Lommersweiler:	11 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	5 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	11 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		140 Stellenkapital
b.) Primarunterricht:		
Schönberg:	46 Kinder	78 Stellenkapital
Lommersweiler:	12 Kinder	30 Stellenkapital
Neidingen:	16 Kinder	36 Stellenkapital
Wallerode:	16 Kinder	36 Stellenkapital
Total:		180 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden

Gesamt:		
- Kindergarten:	455 Stellenkapital	
- Primarschule:	720 Stellenkapital	
- Schulleiter:	72 Stellenkapital	
- Koordination:	6 Stellenkapital	
- Zwei Mal ein viertel Stundenplan Projektstunden.		

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

## IV. Finanzen

### 13. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2013 an die Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 10. Januar 2013 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2013;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 474,00 € unter der Nr. 871007/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2013 einen Funktionszuschuss in Höhe von 474,00 € (0,05 € pro Einwohner) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

### 14. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2013 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2013 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten und durch Stadtratsbeschluss vom 25. November 2010 ergänzten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 41.038,52 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 41.038,52 € unter der Nr. 764001/332-02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS, weil er die Auflistung nicht erhalten habe; wenn man Unterlagen per Mail zustelle, möchte er darauf hingewiesen werden).

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 40.588,52 €, an Freizeitvereine 450,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 15. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2013 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2013 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 35.760,90 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 35.760,91 € unter der Nr. 762332-02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS mit der Begründung, dass er die Auflistung nicht erhalten habe; wenn die Verwaltung Unterlagen per Mail zustellt, möchte er darauf hingewiesen werden).

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangsvereine ein Betrag in Höhe von 14.312,73 €, an sonstige Instrumentalensembles 4.058,07 €, an Musikvereine 11.084,56 €, an Theatergruppen 3.192,49 €, an Tanzgruppen 962,32 €, an Folklorevereine 2.150,73 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2013 an die öffentlichen Bibliotheken.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2013 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 20.381,94 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 20.381,94 € unter der Nr. 767332-02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS mit der Begründung, dass er die Auflistung nicht erhalten habe; wenn die Verwaltung Unterlagen per Mail zustellt, möchte er darauf hingewiesen werden).

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 20.381,94 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2013 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2013 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 29. Mai 2013 festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS mit der Begründung, dass er die Auflistung nicht erhalten habe; wenn die Verwaltung Unterlagen per Mail zustellt, möchte er darauf hingewiesen werden)

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung d.h.

- Jugendvereinigungen: 630,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02
- Freundschaftsbünde: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02
- Landfrauenverbände: 825,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02
- Behindertenorganisationen: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02
- Verkehrsvereine: 1.860,00 € aus dem Haushaltsposten 561/332-02
- Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02
- Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02
- Patienten Rat + Treff VoG - Multiple Sklerose: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871002/332-02
- Perinatales Zentrum: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332-02
- The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01
- VoG Vorsorgezentrum - Tuberkulosefürsorge: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871/332-02
- Förderverein „Forst und Holz“: 282,23 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01
- Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02
- Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02
- Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02
- Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 156,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02

und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 18. Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“. Genehmigung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith an den Investitionskosten für die Jahre 2013 bis 2018.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ in Meyerode, durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde von Kreditaufnahmen absehen kann und somit den Haushalt von belastenden Zinsen freihält;

Aufgrund der Beratungen der Gemeindegremien der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith am 30. September 2013 in Meyerode, wobei der Verteilerschlüssel für die Übernahme des Defizits vereinbart wurde;

In Erwägung, dass ab 2013 während 6 Jahren jährlich der Beschützenden Werkstätte einen Zuschuss in Höhe von 45.000,00 € zu gewähren, welcher wie folgt zwischen den fünf südlichen Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes aufgeteilt wird: 50 % laut Einwohner pro Gemeinde und 50 % laut Herkunft der Arbeitnehmer;

In Erwägung, dass die Kontinuität des Unternehmens, die langfristige Sicherung des Personalstands, sowie die Wettbewerbsfähigkeit nur zu gewährleisten sind, unter Voraussetzung der Instandhaltung beziehungsweise des Ausbaus der Infrastruktur;

In Erwägung, dass es auch zur Aufgabe der Gemeinde gehört, die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu fördern, die es ermöglichen, dass behinderte Personen einer sinnvollen Beschäftigung in annehmbarer Entfernung von ihrem Wohnort nachgehen können;

Aufgrund dessen, dass der Zuschuss im Haushaltsplan der Stadt Sankt Vith unter der Nr. 849006/332-02 für das Jahr 2013 vorgesehen ist und für die Jahre 2014 bis 2018 vorgesehen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8 und Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen;

Artikel 1: Die Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith während eines Zeitraums von 6 Jahren ab 2013 an einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000,00 €, welcher wie folgt zwischen den fünf südlichen Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes aufgeteilt wird: 50 % laut Einwohner pro Gemeinde und 50 % laut Herkunft der Arbeitnehmer.

Artikel 2: Vorstehende Beschlussfassung wird zur Information nachstehenden Instanzen und Behörden zugestellt:

- Dienststelle für Personen mit Behinderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach,
- der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ in Meyerode,
- dem Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 19. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2013 an das Jugendinformationszentrum „JIZ“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass am 14. März 2013 ein Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2013-2015 von Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS, den Bürgermeistern und Gemeindegremien(in) der 5 Gemeinden im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Präsidentin des JIZ unterzeichnet wurde;

Aufgrund dessen, dass im Artikel 2 § 2 „Verpflichtungen der Gemeinden“ des Leistungsauftrages die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gemeinden an den Gehaltskosten des JIZ festgelegt wurde;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 3.613,19 € unter der Nr. 761002/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen und ihren vertraglich festgelegten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem JIZ nachkommen für die Jahre 2013-2015.

Artikel 1: Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Vennbahnstraße, 4/5 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.613,19 € aus dem Haushaltsposten 761002/332-02 gemäß Artikel 2 § 2 des Leistungsauftrages 2013-2015 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an das Jugendinformationszentrum „JIZ“, die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

## 20. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.09.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.10.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 15.10.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 11.10.2013;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2013 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 169.881,35 €
- auf der Ausgabenseite: 169.881,35 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.09.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 169.881,35 €
- auf der Ausgabenseite: 169.881,35 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 21. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; Nach eingehender Beratung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2014 eintausend siebenhundert (1.700) Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

## 22. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2014 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

### 23. Steuer auf Masten und Sendemasten für den GSM.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 162 und 170 § 4 der Verfassung, in denen die Gemeindeautonomie verankert ist;

Aufgrund des Dekretes vom 14. Dezember 2000 (BS 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BS 23.09.2004) betreffend die Zustimmung zur europäischen Charta über die Lokalautonomie, insbesondere Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 08.09.2005 (C-544/03 und C-545/03), wodurch der Gerichtshof für Recht erkannt hat, dass „Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) dahin auszulegen ist, dass er der Regelung einer nationalen Behörde oder einer Gebietskörperschaft, mit der eine Abgabe auf die Infrastrukturen für Mobilkommunikation und Personal Communications eingeführt wird, die im Rahmen der durch Lizenzen und Genehmigungen gedeckten Tätigkeiten genutzt werden, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus den anderen Mitgliedsstaaten gilt und die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines einzigen Mitgliedsstaats in gleicher Weise wie die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedsstaaten berührt“;

Aufgrund des Urteils des Staatsrats Nr. 179.664 vom 20.01.2009;

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung Gesetzgebung des Staatsrats Nr. 47.011/2/V vom 05.08.2009 betreffend des Artikels 98 des Gesetzes vom 21.03.1991;

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 189/2011 vom 15.12.2011, wodurch der Verfassungsgerichtshof für Recht erklärt:

- „In der Interpretation, gemäß derer Artikel 98, §2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen es den Gemeinden verbietet, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

- „In der Interpretation, gemäß derer es den Gemeinden nicht verboten ist, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt die gleiche Bestimmung nicht gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

In Anbetracht, dass die Gemeinde die vorliegende Steuer erhebt, um die notwendigen finanziellen Mittel zur Ausübung ihrer Aufgaben zu erlangen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

In Erwägung, dass auch wenn durch die Einführung der Steuer in erster Linie finanzielle Ziele verfolgt werden, es jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass die Gemeinden auch andere Ziele verfolgen, zur Ermutigung oder zur Abschreckung; dass laut Staatsrat „keine gesetzliche Bestimmung es den Gemeinden verbietet, dass die Steuern hauptsächlich den Aktivitäten auferlegt werden, die sie für kritikwürdiger erachten als andere (Entscheid Nr. 18.368 vom 30.06.1977);

In Erwägung, dass die Gemeinden vermehrt Anfragen erhalten, vor allem durch die Gesellschaften, die Sendemaste errichten möchten um daran Antennen für den Handyempfang anzubringen, was in einem relativ großen Umkreis die Umwelt beeinträchtigt;

Dass außerdem die durch die Steuer anvisierten Anlagen besonders unästhetisch sind und in Sichtbelästigung und eine Beeinträchtigung der Landschaft in einem relativ großen Umkreis darstellen;

In Anbetracht, dass die Sozial- und Verwaltungssitze der Eigentümergesellschaften der durch die Steuer betroffenen Anlagen sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden, und die Gemeinde keinerlei direkte oder indirekte Kompensation der Infrastrukturen hat, trotz der negativen Begleiterscheinungen, denen sie gegenübersteht;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-10 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer erhoben auf Masten, Sendemaste und eigenen Infrastrukturen für globale Mobilkommunikation (GSM) oder jedes andere System zum Senden und/oder Empfangen von Kommunikationssignalen.

Sind betroffen, die zum 01.01. des Steuerjahres bestehenden Sendemaste, die auf dem Gebiet der Gemeinde installiert sind.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch durch jegliche natürliche oder juristische Person geschuldet, die Eigentümer des unter Artikel 1 beschriebenen Objektes ist.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 4.000,00 € pro Jahr pro Mast, Sendemast oder Infrastruktur festgelegt.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, welches dieser vor Ablauf der in dem Formular angeführten Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht.

Artikel 5: Die Heberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, Hauptstraße, 43 in 4780 Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Einspruchsfrist von sechs Monaten beginnt ab dem 3. Arbeitstag nach Versand des Steuerbescheides.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### 24. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.12.2012 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für die Periode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

#### Artikel 2:

##### a.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

85,00 € für einen Einpersonnen-Haushalt;

105,00 € für einen Haushalt mit zwei und mehr Personen;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde Sankt Vith erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes und vom Eigentümer der Immobilie geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 l oder einem Duoback-Container von 140 l oder einem Duoback-Container von 260 l;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche ein- oder ausgetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 12.000,00 €, erhöht um 1.500,00 € für die erste und 900,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 1. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

##### b.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 105,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 l oder einem Duoback-Container von 140 l oder einem Duoback-Container von 260 l;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

c.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden – den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 l	40,00 € pro Jahr
Monoback 140 l	100,00 € pro Jahr
Monoback 240 l	130,00 € pro Jahr
Monoback 360 l	185,00 € pro Jahr
Monoback 770 l	375,00 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 l:	80,00 € pro Jahr
Monoback 140 l:	200,00 € pro Jahr
Monoback 240 l:	260,00 € pro Jahr
Monoback 360 l:	370,00 € pro Jahr
Monoback 770 l:	750,00 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

d.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;
2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,26 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten 20 Kg von der Steuer befreit sind.

Artikel 4: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von 20 Kg pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 2 bis und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Einspruchspflicht von sechs Monaten beginnt nach dem 3. Arbeitstag ab Versand des Steuerbescheides.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

25. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschluss: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde Sankt Vith beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 21. Juni 2007 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,26 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

26. Kontrolle der Stadtkasse 2. und 3. Trimester 2013.

26. A. Kontrolle der Stadtkasse – 2. Trimester 2013

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 30.07.2013 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.748.086,45 € belaufen.

26. B. Kontrolle der Stadtkasse – 3. Trimester 2013

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 21.10.2013 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.388.082,51 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."